

Zur Reform der Ehegesetze

Von Henni Lehmann

1. Ehescheidung

Die Reichstagsdebatte über die Justizreform verankerte sich insbesondere bei der Frage des Ehescheidungsrechts. Auch von den Rednern der Rechten, vorzüglich von Professor Kahl, wurde betont, daß vor allem der Tatbestand der »objektiven Zerrüttung« der Ehe als Ehescheidungsgrund in Betracht kommen muß. Es ist dies in der Tat der Punkt, in dem wohl nach allgemeinem Empfinden zuerst mit der bisher geltenden Grundauffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu brechen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 hat als Grund zur Ehescheidung außer gewissen Fällen von Geisteskrankheit ausschließlich das Verschuldungsprinzip anerkannt. Der unschuldige Teil hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem ihm der Ehescheidungsgrund bekannt wurde, gegen den anderen auf Ehescheidung zu klagen. Der andere wird bei der Scheidung als der »schuldige Teil« bezeichnet, und dieser Ausdruck ist uns bei der Erwähnung einer Ehescheidung ganz in Fleisch und Blut übergegangen. Wir fragen sofort: »Wer von beiden ist der schuldige Teil?«

Damit ist all denen die Scheidung versagt, bei denen eine solche Verschuldung auf keiner Seite vorliegt. Ganz kurz sei gesagt, daß als Scheidungsgründe im Schuld-sinn gelten: Ehebruch eines Ehegatten, Nachstellung des einen Ehegatten nach dem Leben des anderen, bössliches Verlassen, so tiefe unheilbare Zerrüttung der Ehe infolge schwerer Verletzung ehelicher Pflichten oder ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens eines Ehegatten, daß dem anderen die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Diese Zerrüttung ist also eine durch subjektive Schuld entstandene, keine objektive durch andere Momente bedingte. Damit ist aber dem nicht Rechnung getragen, was am meisten unglückliche Ehen schafft, was meist erst die Grundlage bildet für die Verschuldungen, die zur Scheidung führen, der Tatsache, daß zwei Menschen, die sich zusammenfanden, sich geirrt haben können und nicht zusammenpassen. Nicht selten auch entwickeln sich Eheleute während der Ehe, besonders wenn sie jung heirateten, nach verschiedenen Richtungen hin und wachsen auseinander. In den letzten Fällen kann man nicht einmal von einer vor schnell geschlossenen Ehe sprechen, denn solch spätere Entwicklung ist nicht vorauszu sehen. Ein derartiger Irrtum bei der Eheschließung soll mit dem lebenslangen Unglück zweier Menschen gebüßt werden.

In der Praxis des Lebens hat das zu einer Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen geführt, denn die menschliche Natur läßt sich nicht zwingen, und das am schärfsten konstruierte Gesetz läßt sich umgehen. Ist kein gesetzlicher Scheidungsgrund vorhanden, so schafft man einen oder fingiert ihn. Einer von beiden Ehegatten nimmt es auf sich, schuldiger Teil zu sein. Er begeht wirklich oder er gibt vor, eine jener Verfehlungen begangen zu haben, die einen Scheidungsgrund abgeben. In der Mehrzahl der Fälle wird das der Mann auf sich nehmen, da es den Ruf der Frau schwer zu schädigen pflegt, wenn sie als schuldiger Teil geschieden wird. Der Männerruf ist ja in derlei Dingen nicht so empfindlich. Als praktisches Beispiel solchen Vorgehens möchte ich einmal folgenden Fall erzählen: Zwei Eheleute vertrugen sich außerordentlich schlecht und wollten voneinander loskommen. Es sollte eine Mißhandlung dem Gericht vorge täuscht werden, und es wurde ein mir bekannter Herr zu dem Zeitpunkt hinbestellt, in dem diese Mißhandlung stattfinden sollte, um Zeuge vor Gericht sein zu können. Der Ehemann nahm die Mißhandlung vor und prügelte seine Frau höchst energisch durch, vielleicht energischer, als die Frau bei Vereinbarung der Mißhandlung gewollt hatte. Der Mann wurde dann als schuldiger Teil geschieden, der Frau auch die Kinder zugesprochen, außerdem ein Betrag für den Unterhalt. Privatim war vereinbart, daß tatsächlich die Kinder bei dem Manne bleiben sollten. Die Frau ließ sie auch dort, benutzte aber ihr Recht.

sie jederzeit fordern zu können, zu dauernden Erpressungen gegen den Mann. Diese letzten Vorgänge zeigen, welche üble Folgen es hat, wenn einer von beiden den »schuldigen Teil« markieren muß. Es ist eben nicht mit der bloßen Scheidung abgetan, sondern es knüpfen sich an die Scheidung ganz bestimmte Rechte und Pflichten. Einerseits hängt damit zusammen das Recht der Sorge für die Person des Kindes, das überwiegend dem nichtschuldigen Teil zugewiesen werden dürfte. Öfters werden auch die Kinder, solange sie klein sind, der Mutter belassen, wenn sie größer werden, dem Vater zugeführt. Das Gesetz schreibt vor, daß bei Scheidungen, in denen beide Teile schuldig sind, die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren und eine Tochter der Mutter, bei einem Sohn über sechs Jahren dem Vater zusteht. Wenn man eine Scheidungsmöglichkeit schafft bei objektiver Zerrüttung der Ehe, also ohne subjektive Schuld des einen Teils, so wird sich die Frage ergeben, ob dieser Scheidungsgrund auch Geltung hat für Ehen, in denen Kinder vorhanden sind, oder nur für kinderlose Ehen. Man kann darüber geteilter Meinung sein. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es im allgemeinen für Kinder günstiger ist, sie werden von nur einem Elternteil erzogen, als daß sie aufwachsen unter dem Druck eines ständigen Konflikts zwischen Vater und Mutter. Deshalb möchte ich die objektive Zerrüttung auch als Scheidungsgrund für Ehen mit Kindern zulassen, vielleicht unter gewissen Erschwerungen — etwa für eine Zwischenzeit nur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, die ja heute schon auf Antrag gesetzlich zulässig ist.

Nimmt es eine Frau auf sich, den schuldigen Teil zu spielen, wie das gleichfalls nicht selten geschieht, damit der Mann keine Unterhaltspflicht ihr gegenüber auf sich zu nehmen hat, so wird am liebsten die Form des böswilligen Verlassens gewählt, da ein Ehebruch dem Rufe der Frau schadet, eine Mißhandlung des Mannes durch die Frau doch nicht wahrscheinlich ist. Die böswillige Verlassung muß aber ein Jahr ange dauert haben, ehe die Scheidung ausgesprochen werden kann. Auch das hat allerlei Mißliches im Gefolge.

Zwei Gründe werden zumeist gegen die Erleichterung der Scheidung angeführt: Erstens würde sie die Achtung vor der Ehe beeinträchtigen, weil dann zu leichtfertig geheiratet und ebenso leichtfertig auseinander gegangen würde. Daran glaube ich nicht. Ich glaube im Gegenteil, daß die Erschwerung der Scheidung es mit sich bringt, daß viele vor der Eheschließung zurückschrecken und die Form des freien Zusammenlebens oder auch des einfachen Verhältnisses auf Zeit vorziehen. Beides dürfte die Achtung vor der Ehe kaum stärken.

Der zweite Grund, der speziell für Katholiken in Betracht kommt, ist kirchlicher Natur. Die Ehe ist ein Sakrament und daher unlösbar. Dagegen läßt sich natürlich absolut nichts sagen. Das ist Sache der Weltanschauung. Doch will mir scheinen, diese Auffassung kann nur Gültigkeit beanspruchen für kirchliche Schließung und kirchliche Lösung der Ehe; für eine von bürgerlichen Behörden vollzogene Ehe, die im letzten Grunde doch ein Vertrag zwischen zwei Menschen ist, für den der Staat bestimmte Formen vorschreibt und dem er bestimmte Folgen gibt, kann der kirchliche Standpunkt nicht in Betracht kommen, insbesondere nicht gegenüber einer Erweiterung der Scheidungsmöglichkeiten. Entweder muß man die Scheidung überhaupt und in jeder Form ablehnen, oder aber man muß alle in Betracht kommenden Gründe berücksichtigen. Ein teilweises Paktieren mit Gewissensbedenken mag wohl scholastisch möglich sein, ist aber nicht innerlich gerechtfertigt.

Es kommt im Bürgerlichen Gesetzbuch auch der Fall vor, daß beide Teile für schuldig erklärt werden können, wenn nämlich ein Teil auf Scheidung klagt und auch der Beklagte Widerklage erhebt oder den Antrag stellt, den Kläger gleichfalls für schuldig zu erklären, und den Beweis hierfür führen kann. Auch hier stehen schließlich die Kinder zwischen beiden Eltern genau wie in dem Falle, in dem kein Teil für schuldig erklärt wird.

In diesen Fällen der beiderseitigen Schuld geht das Gesetz aus von Klage und möglicher Widerklage. Solch beiderseitiges Klagerecht, das jedem Teil zusteht, liegt

auch vor im Falle der objektiven unheilbaren Zerrüttung der Ehe. Das bis zum Jahre 1900 in Geltung befindliche preussische Allgemeine Landrecht hatte hierfür den Terminus geprägt: »unüberwindliche Abneigung«. Eine solche unüberwindliche Abneigung oder solche objektive Zerrüttung der Ehe muß künftig, das sei betont, durchaus jedem Teil das Recht der Antragstellung auf Scheidung gewähren. Der andere Teil kann sich eventuell diesem Antrag anschließen, und man mag gewisse vereinfachte Scheidungsformen zulassen bei einem gemeinsam gestellten Antrag. Ganz undenkbar und unsinnig wäre es aber, die gemeinsame Antragstellung zur Vorbedingung für die Scheidung zu machen. In letzterem Falle hätte ein Teil die Möglichkeit, den anderen aus allerlei Gründen — zum Beispiel solchen pekuniärer Natur — in der zerrütteten Ehe festzuhalten oder auch die ihm zustehende Macht zu solcher Festhaltung in unschöner Weise auszunutzen, zum Beispiel zu Erpressungen. Wenn in einem Teil unserer Presse wiederholt die Rede war von »gemeinsamer« Antragstellung bei unheilbarer Zerrüttung der Ehe, so kann das nur auf einer Unklarheit über die vorstehend angedeuteten üblen Folgen beruhen. Derartige Unklarheit ist jedoch gefährlich, da sie immer wieder den reaktionären Bestrebungen auf Erschwerung der Scheidung Handhaben bietet.

Sehr nachzuprüfen scheint mir, wenn man nicht mehr von dem Grundsatz ausgeht, daß ein Teil schuldig und dementsprechend gegen den anderen Teil verpflichtet ist, die Bestimmung, daß bei Scheidung auf Grund von Geisteskrankheit der gesunde Ehegatte ebenso wie ein schuldiger Teil dem anderen Unterhalt zu gewähren hat. Diese Gleichstellung mit dem Schuldigen ist moralisch nicht gerechtfertigt und stellt tatsächlich, da sich bei solchen Geisteskranken meist die Unterbringung in eine Anstalt nötig machen wird, eine ungeheure Belastung dar. Es ließe sich sehr wohl denken, daß hier auch andere Unterhaltspflichtige, prinzipiell mindestens, mit herangezogen würden.

Endlich möchte ich noch ein Wort zu dem § 1570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sagen über die Verzeihung von Ehebrüchen, und zwar speziell im Interesse der Frauen, denen aus diesem Paragraphen mehr Nachteile zu erwachsen pflegen als dem Manne. Der § 1570 lautet: »Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der Paragraphen 1565 bis 1568 (Ehebruch, Lebensnachstellung, böswillige Verlassung) durch Verzeihung.« Unter »Verzeihung« wird hier fast regelmäßig auch das Vollziehen des Geschlechtsverkehrs verstanden, das dann noch erfolgt, nachdem der unschuldige Teil die Verfehlung des anderen erfahren hat. Diese Auslegung wird in ihrer Unbedingtheit dem Leben nicht gerecht. Zunächst wissen viele, besonders Frauen, gar nicht, daß sie das Recht zur Scheidungsklage verlieren, wenn sie den Eheverkehr dem Manne weiter gestatten. Ferner ist ihnen aber auch oft die Weigerung tatsächlich sehr schwer, ja beinahe unmöglich, solange die eheliche Gemeinschaft nicht aufgehoben ist, besonders in proletarischen Haushaltungen mit engem Zusammenwohnen und anderen Begleitumständen. Mir haben wiederholt Arbeiterfrauen mit Tränen geklagt, daß sie von ihrem ehebrüchigen Manne nicht loskommen könnten, weil sie sich nicht getraut hätten, nein zu sagen, als der Mann von ihnen den Beischlaf verlangte. Dieser Paragraph müßte eine größere Beweglichkeit haben, wenigstens sollte die Verzeihung unter Umständen zurückgenommen werden können.

Unzweckmäßig ist auch die Bestimmung (allerdings können Ehebrüchige davon befreit werden), nach der Leute, die einen Ehebruch miteinander begangen haben, einander nicht heiraten dürfen, wenn dieser Ehebruch Scheidungsgrund war. Man sollte im Gegenteil voraussehen, daß dem Ehebruch eine gegenseitige starke Liebe zugrunde lag, welche die Schranken durchbrach. Gerade dann aber ist eine Heirat wünschenswert; sonst setzen sich die Beziehungen einfach außerehelich fort.

Endlich ist im Strafrecht die Bestimmung zu beseitigen, nach der ein Ehebruch auf Antrag mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden kann. Würde

jeder Ehebruch mit Gefängnis bestraft, dann dürften wir nicht Steine genug in Deutschland haben, um die erforderlichen Gefängnisse zu bauen.

Alles in allem genommen sollte man mit dem »starrten System« der jetzigen Ehescheidungsbestimmungen brechen und ihnen eine größere Anpassungsfähigkeit an das Leben geben. Das ist durchaus nötig bei gesetzlichen Maßnahmen, bei denen es sich nicht um Kauf oder Verkauf von Waren, nicht um Sachverträge oder ähnliches handelt, sondern um lebendige Menschenseelen, die — ewig verschieden — stets neue Lebensformen und Notwendigkeiten schaffen. Wird das Gesetz diesen Notwendigkeiten nicht gerecht, dann wird das Leben darüber hinweggehen, aber vorher werden viele Opfer am Wege liegenbleiben und verbluten — die Frauen aber werden die größere Zahl unter ihnen stellen.

Theodor Schwarz †

Von W. Bromme

In Lübeck starb in der Morgenfrühe des 9. April — vier Tage vor seinem 81. Geburtstag — der Genosse Theodor Schwarz, einer der Ältesten aus den Reihen unserer Partei. Mit der Person des Genossen Schwarz verknüpft sich ein Stück Parteigeschichte. Er war es, der Mitte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in der engeren und weiteren Umgebung seiner Vaterstadt, besonders in Holstein, Lauenburg und Mecklenburg, im Sinne Lassalles Agitation trieb und die ersten Keimzellen der Arbeiterbewegung bilden half. Das hat Franz Mehring im vierten Band seiner Parteigeschichte gebührend hervorgehoben. Die ersten Organisationen an der Wasserkante waren sein Werk.

Fast 55 Jahre ist »Thedje, der Schipper«, wie er allgemein in Lübeck und auch außerhalb genannt wurde, organisierter Sozialdemokrat gewesen, und mit einer kurzen Unterbrechung hat er 28 Jahre lang seine Vaterstadt im Reichstag vertreten.

Genosse Schwarz war ein echter Sohn des Volkes. Seine Wiege stand im »ärmlichen Haus«. Er wurde in einem Gang an der Mühlenstraße in Lübeck als Sohn des Arbeitmannes Joachim Schwarz geboren. Schwer und hart war seine Jugendzeit; kaum sechs Jahre alt, verlor er den Vater durch den Tod. Die Mutter konnte allein nicht das Nötige beschaffen. So mußte der achtfährige Junge das Brot mitverdienen helfen. Er besuchte daneben von 1848 bis 1855 die Armenschule und lernte von Ostern 1855 bis 1858 als Former. Die Beendigung seiner Lehrzeit fiel in die große Wirtschaftskrise, die ganz Europa heimsuchte und die Marx in seiner »Kritik der politischen Ökonomie« so anschaulich geschildert hat. Zunächst war daher für »Thedje« keine Aussicht vorhanden, in seinem Beruf Arbeit zu finden. Kurz entschlossen, griff er deshalb auf einen Lieblingswunsch seiner Knabenzeit zurück und fuhr zur See. Er wurde Schiffsjunge auf einem Segelschiff und brachte es bald zum Leichtmatrosen. Von der Reise zurückgekehrt, arbeitete er wegen mangelnder Schiffsgelegenheit wieder als Former. Dabei keimte die Sehnsucht in ihm, auch einmal Berge zu sehen. So packte er entschlossen sein Felleisen und walzte los. Er durchwanderte Deutschland und die Schweiz. Eines Tages hörte er Lassalle reden, interessierte sich für dessen Ziele, studierte seine Schriften und gründete, in die Heimat zurückgekehrt, im Jahre 1868 in Lübeck eine Ortsgruppe des »Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins«, dessen Bevollmächtigter er später wurde, wie eine mir vorliegende, vom Präsidenten Hasenclever unterzeichnete Vollmachtsurkunde beweist.

Durch seine Agitation für die Sozialdemokratie machte er sich bei den Chefs der Eisengleßerei bald mißliebig, und da die Löhne — trotz eines mörderischen Akkordsystems — viel zu wünschen übrigließen, wandte sich Thedje zum zweiten Male der Schifffahrt zu und fuhr auf lübisches, dänisches und englisches Segeln.